

die wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke

die wissenschaftlichen Fachbibliotheken der staatlichen Organe und Einrichtungen und der Betriebe

— die staatlichen allgemeinbildenden Bibliotheken;

dazu gehören:

die Stadt- und Bezirksbibliotheken

die Stadt- und Kreisbibliotheken

die Stadtbibliotheken

die ländlichen Zentralbibliotheken

die Gemeindebibliotheken

die Schülerbibliotheken

die Heim-, Patienten- und Anstaltsbibliotheken.

(2) Der im folgenden gebrauchte Begriff Bibliotheken umfaßt die vorgenannten bibliothekarischen Einrichtungen.

II.

Aufgaben und Unterstellungsverhältnis der Bibliotheken

§ 2

Grundlegende Aufgaben der Bibliotheken

(1) Die Aufgaben der Bibliotheken bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bestehen darin, Bücher, Zeitschriften, Musikalien, audiovisuelle Dokumente und Materialien aller Sach- und Wissensgebiete für Forschung, Lehre, Praxis, Bildung und Freizeit in gesellschaftlich und funktional bedingter Auswahl zu sammeln, zu erschließen, zu vermitteln und Informationstätigkeit zu leisten. Die Bibliotheken müssen die differenzierten und ständig steigenden Bedürfnisse, Interessen und Erfordernisse der Gesellschaft und der Leser aller Altersstufen und aller Berufs- und Bildungsgruppen nach Literatur und Literaturinformation befriedigen. Dabei werden die Maßstäbe durch die Bedürfnisse und Forderungen der Schrittmacher auf allen gesellschaftlichen Gebieten gesetzt.

(2) Die Bibliotheken haben sich besonders darauf zu orientieren,

- schneller neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik zu vermitteln, um die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere in den strukturbestimmenden Zweigen, im Kampf um die Erreichung und Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu unterstützen
- einen wissenschaftlichen Vorlauf für die Produktion wichtiger Erzeugnisse erreichen zu helfen
- zur Ausarbeitung von Prognosen auf entscheidenden Gebieten beizutragen
- die wissenschaftliche Organisation der Arbeit und des Produktionsprozesses und die Einführung neuer Leitungsmethoden, wie die Anwendung der Kybernetik und der Operationsforschung, zu fördern
- neue wissenschaftliche Erkenntnisse und fortgeschrittene Erfahrungen des Auslandes, besonders der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten, zu erschließen und zu verbreiten
- die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie und die neuen sozialistischen Beziehungen zwischen den Bürgern im gesellschaftlichen Leben zu fördern

— der sozialistischen Bewußtseinsbildung und der patriotischen Erziehung zu dienen

— die Verteidigungsbereitschaft zu stärken

— die Ziele des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems auf allen seinen Stufen verwirklichen zu helfen, besonders die ständige Weiterbildung der Werktätigen zu fördern

— das geistig-kulturelle Leben reicher zu gestalten

— die neuen ästhetischen und kulturellen Bedürfnisse und eine schöpferische Freizeitgestaltung der Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder entwickeln zu helfen

— das kulturelle Erbe zu pflegen, zu erschließen und zu vermitteln.

(3) Die Bibliotheken und die Einrichtungen der Information und Dokumentation arbeiten dabei eng zusammen. Die Bibliotheken tragen entsprechend ihrer jeweiligen Funktion die Verantwortung für den Erwerb, das bibliothekarische Erschließen und das Bereitstellen der erforderlichen Informationsquellen. Sie üben eine umfangreiche Informationstätigkeit auf der Grundlage der von ihnen verwalteten Informationsmaterialien aus und gewährleisten eine koordinierte und planmäßige bibliographische Tätigkeit.

Wissenschaftliche Allgemein- und Fachbibliotheken

§ 3

Die wissenschaftlichen Allgemein- und Fachbibliotheken sichern die Befriedigung des Bedarfs an Literatur und Literaturinformation in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Praxis. Vorrangig haben sie die Lösung der strukturbestimmenden Aufgaben in Volkswirtschaft und Wissenschaft und die Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus zu unterstützen. Sie vermitteln neueste Erkenntnisse und Erfahrungen der marxistischen Organisationswissenschaft. Die wissenschaftlichen Allgemein- und Fachbibliotheken arbeiten, entsprechend ihrer Funktion, mit den Einrichtungen der Information und Dokumentation zusammen.

§ 4

(1) Die Deutsche Staatsbibliothek sammelt und erschließt als zentrale wissenschaftliche Bibliothek der Deutschen Demokratischen Republik die wissenschaftlich wichtige Literatur aller Länder und übt entsprechende Informationstätigkeit aus. Sie pflegt das wissenschaftliche und kulturelle Erbe des deutschen Volkes und nimmt zentrale Aufgaben von nationaler und internationaler Bedeutung wahr. Die Deutsche Staatsbibliothek untersteht dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Die Deutsche Bücherei ist die Deutsche Nationalbibliothek. Sie ist Gesamtarchiv des deutschsprachigen Schrifttums und Zentrale der deutschen Bibliographie. Als wissenschaftliche Einrichtung des sozialistischen Staates deutscher Nation übt sie nationale Funktionen aus und wird dadurch auch bei der Pflege der deutschen Literatur und humanistischer Traditionen international wirksam. Die Deutsche Bücherei untersteht dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Die zentralen wissenschaftlichen Fachbibliotheken, wie die Deutsche Militärbibliothek und die Pädagogische Zentralbibliothek, bilden das Zentrum für das wissenschaftliche Bibliothekswesen des betreffenden gesellschaftlichen Bereiches. In Zusammenarbeit mit der